

# STELLUNGNAHME

**AN DAS BUNDESMINISTERIUM DES INNEREN  
ZUM REFERENTENENTWURF EINES GESETZES  
ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2011/95/EU  
IN DER FASSUNG VOM 07.01.**

**BERLIN, 08.02.2013**

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



# EINLEITUNG

Amnesty International bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf Ihres Ministeriums, mit dem die neugefasste sog. „Qualifikationsrichtlinie“ (2011/95/EU) umgesetzt werden soll, Stellung zu nehmen. Wir begrüßen, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (im Folgenden: „Qualifikationsrichtlinie“ – QRL) ermöglicht werden soll. Erfreulich ist auch, dass das Asylverfahrensgesetz durch die neue Struktur überwiegend lesbarer wird und durch die Implementierung der QRL die Angleichung der Rechte subsidiär Geschützter an die von Asylberechtigten und Flüchtlingen in weiten Teilen nachvollzogen wird.

Leider lässt der Referentenentwurf an vielen Stellen erkennen, dass er nicht mit der gebotenen Sorgfalt erarbeitet wurde. Die Begrifflichkeiten sind nicht einheitlich (z.B. werden Personen, die unter das Asylverfahrensgesetz fallen, als Ausländer, Antragsteller oder Asylbewerber bezeichnet.). Einzelne Verweise beziehen sich noch auf den Richtlinientext, obgleich dieser im Referentenentwurf selbst bereits umgesetzt ist (z.B. § 3b Nr. 6-neu AsylVfG). Wiederum andere Verweise im Gesetzestext fehlen oder sind fehlerhaft. An einigen Stellen wurde sogar der Wortlaut der aufgehobenen Richtlinie 2004/83/EG und nicht derjenige aus der gegenwärtigen Fassung der QRL übernommen.

Insgesamt fällt auf, dass das Gesetzesvorhaben aktuelle, einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Qualifikationsrichtlinie weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung nachvollzieht. Zu nennen ist etwa die Entscheidung in der Rechtssache „Elgafaji“<sup>1</sup>, in welcher der EuGH den Grad der individuellen Bedrohung bei willkürlicher Gewalt im Rahmen von bewaffneten Konflikten i.S.v. Art. 15c) QRL präzisiert hat. Ebenfalls wichtig für die Auslegung der Qualifikationsrichtlinie ist die Entscheidung des EuGH in den Rechtssachen „Y und Z“<sup>2</sup>, die den Begriff der religiösen Verfolgung gemäß Art. 10 Abs.1 b) und Art. 9 QRL zum Gegenstand hat. Beide Entscheidungen haben bei der Anwendung der Vorschriften, mit denen die Richtlinie umgesetzt wird, in der Praxis erhebliche Relevanz. Es wäre wünschenswert, die vom EuGH vorgenommene Auslegung relevanter Vorschriften der Qualifikationsrichtlinie zumindest in der Gesetzesbegründung aufzuführen.

Wenngleich der Referentenentwurf zum Ziel hat, in erster Linie die neugefasste Qualifikationsrichtlinie umzusetzen, werden im Asylverfahrensgesetz auch Änderungen vorgenommen, die sich nicht aus der Richtlinie ergeben<sup>3</sup>. Was die Änderung weiterer Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes betrifft, die vom Referentenentwurf nicht berührt werden, regt Amnesty International an, bei dieser Gelegenheit bereits § 12 AsylVfG (Handlungsfähigkeit Minderjähriger im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention zu ändern und den Eintritt der Verfahrensfähigkeit statt mit Vollendung des 16. Lebensjahres erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs beginnen zu lassen, und § 18a AsylVfG (Verfahren bei Einreise auf

---

<sup>1</sup> EuGH, Urteil vom 17.02.2009, Rechtssache C-465/07, Elgafaji

<sup>2</sup> EuGH, Urteil vom 05.09.2012, Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, Y und Z

<sup>3</sup> Hierzu wird nachfolgend im Einzelnen Stellung genommen.

dem Luftwege)<sup>4</sup> sowie § 34a Abs. 2 AsylVfG (Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutzes im „Dublin-Verfahren“)<sup>5</sup> ersatzlos zu streichen.

# ZU DEN VORSCHRIFTEN IM EINZELNEN

## 1. § 1 ABS. 1 ASYLVFG-NEU (GELTUNGSBEREICH) / NATIONALER SUBSIDIÄRER SCHUTZ

Der neue § 1 Abs. 1 AsylVfG definiert den Geltungsbereich des Gesetzes, der Asyl-berechtigte und Personen, die Anspruch auf internationalen Schutz haben, umfasst. Unklar aber bleibt, inwiefern der nationale subsidiäre Schutz ebenfalls in den Geltungsbereich des Gesetzes fällt. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass nach unserer Auffassung nationaler subsidiärer Schutz allein gemäß § 60 Abs.5 und 7 AufenthG gewährt wird und nicht – wie es an zahlreichen Stellen des Referentenentwurfs unrichtig heißt – auch gemäß § 60 Abs.2 AufenthG (nach § 60 Abs.2 AufenthG besteht ein Anspruch auf internationalen subsidiären Schutz).

Aus § 1 Abs. 1 AsylVfG geht u.E. nicht deutlich hervor, dass auch der nationale subsidiär Geschützte unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen soll. Nach § 24 Abs.2 AsylVfG ist die Prüfung des nationalen subsidiären Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Amts wegen aber weiterhin vorgesehen. Amnesty International spricht sich dafür aus, an geeigneter Stelle gesetzlich zu regeln, dass sämtliche verfahrensrechtliche Regelungen der Qualifikationsrichtlinie für alle Personen gelten, die (auch nationalen) subsidiären Schutz erhalten.

Die Bezugnahme auf die vorangegangene Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG, die nach Art. 40 der neugefassten Qualifikationsrichtlinie zum 21. Dezember 2013 aufgehoben wird, sollte nicht im Geltungsbereich des AsylVfG erfolgen, sondern lediglich in der Übergangsvorschrift gemäß Art. 87c AsylVfG-neu.

---

<sup>4</sup> Zur ausführlichen Begründung s. Positionspapier von Amnesty International vom April 2012 unter: <http://www.amnesty.de/files/AI-Flughafenverfahren-Positionspapier-2012-04-18.pdf>

<sup>5</sup> s. zur Begründung Nr.11, S.7 der Stellungnahme

## 2. § 3 ASYLvFG-NEU (VERFOLGUNGSHANDLUNGEN, ART. 9 QRL)

Amnesty International begrüßt, dass die Definition des Flüchtlings, wie sie sich aus Art. 1 A der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ergibt, nun Eingang in das Asylverfahrensgesetz gefunden hat. Der Flüchtlingsschutz erfährt durch diese Klarstellung eine Stärkung. Die GFK findet nunmehr nicht allein unter dem Aspekt des Refoulement-Schutzes beim Verbot der Abschiebung in Art. 60 Abs.1 AufenthG Erwähnung, sondern auch in der Präzision der Flüchtlingsdefinition. Artikel 9 Abs.3 der Richtlinie ist in § 3 Abs.3 AsylvFG allerdings fehlerhaft umgesetzt worden und bedarf der Korrektur. Es müsste gemäß Art.9 Abs.3 QRL heißen: *„Zwischen den in § 3 b genannten Verfolgungsgründen und den in Absatz 1 und 2 als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen gemäß § 3 Abs.1 muss eine Verknüpfung bestehen.“*

## 3. § 3B ASYLvFG-NEU (VERFOLGUNGSGRÜNDE, ART. 10 QRL)

a) In § 3b Nr.3 AsylvFG-neu sollte die Formulierung des Art. 10 Abs.1 b) QRL korrekt übernommen und das „und“ durch ein „oder“ ersetzt werden, so dass es heißt: *„die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich,(...)“*.

b) In § 3b Nr.5 AsylvFG-neu sollte Satz 3 aus Klarstellungsgründen wie folgt gefasst werden: *„Strafbare Handlungen nach deutschem Recht fallen nicht darunter.“* Artikel 10 QRL bezieht sich auf die Strafbarkeit in den Mitgliedstaaten. Unterließe man diese Präzision, wäre unklar, ob sogar die verfolgungsrelevante Strafbarkeit der sexuellen Handlung im Herkunftsland mit umfasst wäre. Dies aber würde die Gefahr des Verbots der Zurückweisung bergen.

c) In § 3b Nr.5 Satz 4 AsylvFG-neu (*„Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpfen.“*) ist § 60 Abs.1 S.3 AufenthG in der geltenden Fassung übertragen worden. Zwar begrüßt Amnesty International, dass die sexuelle Orientierung durch die Nennung von Geschlecht und geschlechtlicher Identität umfassend geschützt werden soll. Jedoch erfährt dieser Schutz dadurch eine Einschränkung, dass der Verfolgungsgrund nur dann vorliegen soll, wenn die genannten Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit) bedroht sind. Dies schränkt den in Artikel 10 Abs. 1 d) QRL genannten Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe aber bedenklich ein. Beispielhaft würde dann das Verbot des Zugangs zu Bildung für Mädchen nicht unter § 3b Abs.1 Nr.5 AsylvFG-neu fallen. Daher sollte Satz 4 wie folgt formuliert werden: *„Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.“*

## 4. § 3D ASYLVFG-NEU (AKTEURE, DIE SCHUTZ BIETEN KÖNNEN, ART. 7 QRL)

a) Bei der Festlegung der Akteure, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bieten können, ist in § 3d Abs.1 AsylVfG-neu wohl ein Fehler unterlaufen. Nicht nur die Parteien und Organisationen, wie sie in § 3d Abs.1 Nr. 2 aufgeführt werden, müssen willens und in der Lage sein, Schutz zu gewähren. Dasselbe gilt auch für den Staat, was sich aus Artikel 7 Abs.1 der Richtlinie unzweifelhaft ergibt. Amnesty International bittet deshalb um eine Korrektur im Sinne des Wortlauts von Art. 7 QRL.

b) Bei der Formulierung des § 3d Abs.3 AsylVfG-neu wurde ohne ersichtlichen Grund auf die frühere, aufgehobene Fassung des Art. 7 Abs. 3 Richtlinie 2004/83/EG zurückgegriffen. Es muss nunmehr stattdessen heißen: *„Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 beschriebenen Schutz bietet, sind etwaige in einschlägigen Rechtsakten der Union aufgestellte Leitlinien heranzuziehen.“*

## 5. § 3E ABS.2 ASYLVFG-NEU (INTERNER SCHUTZ, ART. 8 QRL)

Die Umsetzung von Artikel 8 QRL, wonach die interne Fluchalternative geprüft wird, ist leider nur unvollständig erfolgt. In § 3e Abs.2 AsylVfG-neu wird zwar auf die Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Ausländers für die Ermittlung des internen Schutzes Bezug genommen. Diese persönlichen Umstände werden jedoch – anders als in der Richtlinie (Art.8 Abs.2 i.V.m. Art.4 QRL) – nicht weiter präzisiert. In Artikel 4 QRL wird hingegen ausführlich auf diese Umstände Bezug genommen. So ist gemäß Art. 4 Abs.3 c) QRL u.a. Folgendes zu berücksichtigen: *„die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter (...)“*.

a) Auch der Erwägungsgrund 27 QRL betrifft den internen Schutz und bezieht sich im Besonderen auf unbegleitete Minderjährige. Hier heißt es: *„Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Minderjährigen, so sollte die Verfügbarkeit angemessener Betreuungsmöglichkeiten und Sorgerechtsregelungen, die dem Wohl des unbegleiteten Minderjährigen dienen, von der Prüfung der Frage, ob dieser Schutz tatsächlich gewährt werden kann, umfasst werden.“* Die besonderen Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger sollte der Referentenentwurf grundsätzlich, und insbesondere an dieser Stelle berücksichtigen.

b) Schließlich wird in Artikel 8 Abs.2 S.2 QRL präzisiert, dass zum Zwecke der Ermittlung, ob interner Schutz besteht, aktuelle Informationen aus relevanten Quellen eingeholt werden soll. Explizit aber auch nur beispielhaft genannt sind hier der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO). Es wird angeregt, die Vorgaben in Artikel 8 vollständig in § 3e AsylVfG-neu zu übernehmen und um Quellen von relevanten Menschenrechtsorganisationen wie z.B. Amnesty International zu ergänzen.

## 6. § 4 ASYLVFG-NEU (SUBSIDIÄRER SCHUTZ, ART. 15 QRL)

Die Definition des ernsthaften Schadens gemäß Artikel 15 QRL ist wortgetreu übernommen worden. Bis zum heutigen Zeitpunkt führt die Auslegung von Artikel 15c QRL (jetzt § 4 Abs.1 Nr.3 AsylVfG-neu) in der Praxis zu Problemen. Mit der Frage, wann eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als ernsthafter Schaden gilt, hat sich der EuGH in der o.g. Rechtssache „Elgafaji“ auseinandergesetzt. In seiner Entscheidung heißt es dazu, dass die ernsthafte und individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Person i.R.v. Art.15c QRL insbesondere gegeben sein kann, wenn *„...der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt [...] ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr [...] allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein.“*<sup>6</sup> Es erscheint geboten, diese Präzisierung des ernsthaften Schadens nach § 4 Abs.1 Nr.3 AsylVfG-neu zumindest in der Gesetzesbegründung zu verankern.

## 7. § 6 ASYLVFG-NEU (VERBINDLICHKEIT ASYLRECHTLICHER ENTSCHEIDUNGEN)

Der Anwendungsbereich des § 6 S.1 AsylVfG-neu (§ 4 S.1 AsylVfG) regelt die Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen. Diese wurden richtlinienkonform um Entscheidungen, die internationalen Schutz gewähren, erweitert. Amnesty International erneuert seine Forderung, Asylberechtigte und Personen mit internationalem Schutzstatus i.S.d. Qualifikationsrichtlinie nicht in ihren Herkunftsstaat auszuliefern, wie es § 6 S.2 AsylVfG-neu (§ 4 S.2 AsylVfG) vorsieht. Das Asylrecht wird konterkariert, wenn diejenige Person, deren Verfolgung hier bereits zu einer Anerkennung als Flüchtling geführt hat, im Wege der Auslieferung zurück in den Verfolgerstaat geschickt wird. § 6 S.2 AsylVfG-neu ist deshalb zu streichen<sup>7</sup>.

## 8. § 13 ABS.2-NEU ASYLVFG (BESCHRÄNKTER ASYLANTRAG)

Der neugefasste Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, den Asylantrag auf *„die Zuerkennung internationalen Schutzes oder die Zuerkennung subsidiären Schutzes zu beschränken.“* Hier stellt

---

<sup>6</sup> a.a.O., Rz. 45

<sup>7</sup> Vgl. hierzu ausführlich das Gutachten von Prof. Dr. Otto Lagodny „Auslieferung trotz Flüchtlings- oder Asylanerkennung?“:

[http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/Od618c07d91c3713c1256ab00045fb77/22370f864a56e6e0c12574090047faab/\\$FILE/GutachtenLagodnyend.pdf](http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/Od618c07d91c3713c1256ab00045fb77/22370f864a56e6e0c12574090047faab/$FILE/GutachtenLagodnyend.pdf)

sich zunächst wieder das Problem der nicht klargestellten Begrifflichkeit<sup>8</sup>; denn nach § 1 Abs.1 S.2 AsylVfG-neu wird vom internationalen Schutz der Schutz vor Verfolgung nach der GFK und der subsidiäre Schutz im Sinne der QRL umfasst. Damit stellt sich die Frage, ob unter dem subsidiären Schutz i.S.v. § 13 Abs.2 AsylVfG-neu auch der nationale subsidiäre Schutz i.S.v. § 60 Abs.5 und 7 AufenthG gemeint ist.

Grundsätzlich sieht Amnesty International eine Beschränkung des Asylantrags aber kritisch. Auch der Referentenentwurf begründet dies nicht. Es steht aber zu befürchten, dass es trotz des Hinweises auf die damit verbundenen Einschränkungen in einem möglichen Folgeverfahren zu einem nicht unerheblichen Rechts- und Schutzverlust bei dem Antragsteller kommt. Die vorgesehene Beschränkungsmöglichkeit in § 13 Abs.2 AsylVfG-neu sollte deshalb gestrichen werden.

## **9. § 26 ASYLVFG-NEU (INTERNATIONALER SCHUTZ FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE, ART. 23 QRL)**

Mit der Vorschrift soll nach Maßgabe von Artikel 23 QRL (Wahrung des Familienverbands) internationaler Schutz für Familienangehörige gewährt werden, die selbst keinen Anspruch auf Schutz haben. Dies ist zu begrüßen. Die in § 26 AsylVfG gestellten Hürden (z.B. vorherige oder gleichzeitige Antragstellung durch das Familienmitglied) sind jedoch nicht von § 23 Abs.2 QRL vorgesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Familienmitglieder, die während der Flucht getrennt werden, vom Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen sein sollen.

Amnesty International bittet außerdem darum, den Familienbegriff im Sinne der Schutzbedürftigen weit zu fassen. Artikel 23 Abs. 5 QRL ermöglicht einen solchen erweiterten Familienbegriff, wonach auch „*andere enge Verwandte*“ (wie z.B. Geschwister, Nefen oder Nichten) berücksichtigt werden können, sofern sie von der Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde, abhängig waren. Das Gleiche gilt für die Berücksichtigung von Familienangehörigen, wie sie in Artikel 2 j) letzter Spiegelstrich QRL definiert sind.

## **10. § 30 ABS.2 ASYLVFG-NEU (OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDETE ASYLANTRÄGE)**

Amnesty International begrüßt die Streichung von „kriegerischen Auseinandersetzungen“ aus § 30 Abs.2 AsylVfG-neu. Dieses Tatbestandskriterium soll nicht länger zur offensichtlichen Unbegründetheit des Antrags führen. Wir erneuern aber unsere generelle Kritik an dem Verfahren gemäß § 30 AsylVfG wegen des mit ihm einhergehenden verkürzten Rechtsschutzes.

---

<sup>8</sup> s. auch S.4 zu Nr.1

## 11. § 34 A ASYLVFG-NEU (ABSCHIEBUNGSANORDNUNG)

Die Vorschrift wird an den Wortlaut der Richtlinie angepasst. Leider wird versäumt, bei dieser Gelegenheit § 34a Abs.2 AsylVfG zu streichen, der den Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutzes gegen Abschiebungsanordnungen im Rahmen des Dublin II-Verfahrens vorsieht. Amnesty International hat wiederholt angemahnt, effektiven Rechtsschutz gegen Überstellungsanordnungen i.S.d. einschlägigen EGMR- und EuGH-Rechtsprechung<sup>9</sup> gesetzlich zu verankern. Dies ist auch im Hinblick auf die politisch bereits beschlossene Dublin III-Verordnung erforderlich, mit der zwingend Eilrechtsschutz gegen Überstellungen im Dublin-Verfahren vorzusehen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, ohne Verzögerung bereits in diesem Gesetzgebungsverfahren effektiven Eilrechtsschutz gegen Überstellungen im Dublin-Verfahren festzuschreiben.

## 12. § 87 C ASYLVFG-NEU (ÜBERGANGSVORSCHRIFT)

Amnesty International begrüßt, dass die Übergangsvorschrift die bisher nach § 60 Abs. 2, 3 und Abs.7 S.2 AufenthG Personen mit subsidiärem Schutzstatus als subsidiär Geschützte i.S.d § 4 AsylVfG-neu einstufen wird. Nicht ersichtlich ist hingegen, warum der Ausschlussgrund nach § 4 Abs.2 AsylVfG-neu hier in jedem einzelnen Fall geprüft werden soll. Die Gesetzesbegründung spricht von einer solchen Überprüfung in schätzungsweise 8.000 Fällen.

Amnesty International plädiert für die Streichung des letzten Halbsatzes von § 87c S.1 und von S.2 AsylVfG-neu *„sofern kein Ausschlussgrund nach § 4 Abs.2 vorliegt. Die erforderliche Feststellungen nach S.1 trifft die Ausländerbehörde nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.“*

Es ist bereits zweifelhaft, ob die Ausländerbehörden für diese Überprüfung zuständig sein sollten, nachdem der subsidiäre Schutz zuvor vom Bundesamt geprüft und erteilt wurde. Auch die knappen Ressourcen beim Bundesamt sollten vor allem dann nicht in einem derart aufwändigen Verfahren gebunden werden, wenn den Betroffenen ein gewisser Vertrauensschutz zusteht.

---

<sup>9</sup> EGMR, Urteil vom 21.1.2011 – 30696/09 – M. S. S. v. Belgium and Greece; EuGH, Urteil vom 21.12.2011 in Rechtssachen C-411/10 und C 493/10 (N.S. u. M.E.)

## 13. § 10 ABS.3 AUFENTHG-NEU (AUFENTHALTSTITEL BEI ASYLANTRAG)

Amnesty International beurteilt die Streichung des letzten Satzes in § 10 Abs.3 S.3 AufenthG-neu kritisch. Dieser Satz sollte bisher sicherstellen, dass bei Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet gleichwohl ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs.3 AufenthG erteilt werden kann, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorliegt. Damit war die Gewährung von europäischem und nationalem subsidiären Schutz umfasst. Durch die Fassung von § 25 Abs.2 AufenthG-neu wird zwar sichergestellt, dass eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu erteilen ist, wenn subsidiärer Schutz i.S.d. § 4 Abs.1 AsylVfG-neu gewährt wurde. Dies wird von Amnesty International ausdrücklich begrüßt. Da jedoch der nationale subsidiäre Schutz hiervon nicht erfasst wird, ist die vorgeschlagene Streichung in § 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG-neu eben doch relevant; denn dann bliebe dem Ausländer stets nur eine Duldung. Deshalb darf § 10 Abs.3 S.3 AufenthG nicht gestrichen werden.

## 14. § 25 AUFENTHG-NEU (AUFENTHALT AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN)

Amnesty International begrüßt die Aufnahme der subsidiär Schutzberechtigten i.S.d. QRL in den Regelungsbereich des § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und die damit erfolgte Verbesserung für die Rechtsposition dieser Personengruppe.

Die anstehende Überarbeitung des § 25 AufenthG sollte zum Anlass genommen werden, Anwendungsprobleme des Absatzes 5 endlich zu lösen. In Satz 3 heißt es immer noch, dass eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden darf, „*wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist*“. Satz 4 fordert die Erfüllung „*zumutbarer Anforderungen*“. Die Auslegung des Kriteriums „*unverschuldet*“ hat über Jahre hinweg zu erheblichen Problemen geführt, ohne dass diese inzwischen gelöst worden wären. Als besonders problematisch hat sich dabei herausgestellt, dass unklar ist, welche Maßnahmen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses für den Ausländer zumutbar sind. Vor allem bei sog. faktischen Inländern, in deren Fällen das Recht auf Privat- und Familienleben nach Art.8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. Art.7 der EU-Grundrechtecharta betroffen ist, führt dies zu unhaltbaren Situationen. Amnesty International schlägt daher vor, in § 25 Abs.5 AufenthG die Sätze 3 und 4 zu streichen. Fällen des Missbrauchs kann die zuständige Behörde im Rahmen des Ermessens begegnen.

## 15. § 60 AUFENTHG-NEU (VERBOT DER ABSCHIEBUNG)

Amnesty International begrüßt die in § 60 AufenthG-neu weitreichenden, vorgenommenen Streichungen zum Zwecke der Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie und der besseren Struktur und Lesbarkeit des Gesetzes ausdrücklich. Gleichlautend wie in Abs.5 sollte es auch in Abs.7 Satz 1

AufenthG heißen: *„Ein Ausländer darf nicht in einen anderen Staat abgeschoben werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.“*

Außerdem sollte § 60 Abs.7 Satz 3 AufenthG gestrichen werden<sup>10</sup>. Das Verhältnis zwischen Gefahren, die nur einem bestimmten Ausländer drohen, und solchen, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe allgemein ausgesetzt ist, lässt sich, wie die Erfahrung gezeigt hat, kaum bestimmen. Nach Ansicht von Amnesty International ist es menschenrechtlich nicht vertretbar, einem Ausländer trotz drohender erheblicher Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einen individuellen Abschiebungsschutz mit der Begründung zu verweigern, es gebe keine erforderliche Regelung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Darüber hinaus ist der Verweis auf einen Abschiebungsstopp ohnehin nicht sachgerecht, da der Betroffene damit nur geduldet wird, nicht aber eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Die Befürchtung, dass dann jegliche in einem bestimmten Herkunftsland bestehende Gefahr zu einem Anspruch auf Abschiebungsschutz führen könne, ist unbegründet, denn nach Satz 1 muss sie erheblich und konkret sein.

## SCHLUSSBEMERKUNG

Aufgrund der sehr kurzen Frist zur Stellungnahme innerhalb von nur sieben Werktagen ist es uns nicht möglich alle Punkte, bei denen wir Änderungsbedarf sehen, anzumerken. Um den Entwurf abschließend zu kommentieren, werden wir unsere Stellungnahme deshalb gegebenenfalls im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch ergänzen. Umso mehr hoffen wir, dass diese Stellungnahme tatsächlich noch rechtzeitig zur Kenntnis genommen und die eine oder andere Anregung bereits vor der Kabinettsbefassung in den Entwurf aufgenommen wird.

Um Verbände an Gesetzgebungsverfahren generell ernsthaft zu beteiligen und deren Expertise zu würdigen, ist es aus unserer Sicht entscheidend, dass das Bundesministerium des Innern künftig eine angemessene Zeit zur Stellungnahme gewährt.

---

<sup>10</sup> Vgl. auch Stellungnahme von Amnesty International zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU vom 28. März 2007 (2. Änderungsgesetz): <http://www.amnesty.de/umleitung/2007/deu08/003>